

Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

Band: 20 (1918-1919)

Heft: 4

Artikel: Das Gesetz betreffend Teuerungszulagen von der vorberatenden Kommission des Grossen Rates

Autor: Hurni, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-243350>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fortschreitenden Teuerung ist die Lehrerschaft gezwungen, von ihren Arbeitgebern, Staat und Gemeinde, *ausreichende* Teuerungszulagen zu verlangen. Da der Grosse Rat erst am 30. September zusammentritt und die Volksabstimmung über das Gesetz sich verzögern könnte, so hat die Konferenz im fernern beschlossen:

6. Der Regierungsrat des Kantons Bern ist zu ersuchen, die Primarlehrerbesoldungen für das IV. Quartal 1918 schon im Oktober auszurichten, damit die Lehrerschaft in den Stand gestellt wird, ihre Herbsteinkäufe zu besorgen.

7. Der Kantonalvorstand des Bernischen Lehrervereins soll an alle Gemeindebehörden ein Zirkular richten, in dem diese ersucht werden, Vorschüsse auf die Teuerungszulagen auszurichten, wie sie das Gesetz vorsieht.

8. Damit auch die Mittellehrerschaft in den Stand gesetzt wird, die nötigen Herbsteinkäufe zu machen, soll der Staat ersucht werden, den Gemeinden die Staatsbeiträge an die Mittellehrerbesoldungen pro IV. Quartal 1918 schon im Oktober auszurichten.

Toutes les revendications de la Société des Instituteurs bernois sont en étroite corrélation avec ce que la Confédération accorde à ses fonctionnaires, employés et ouvriers. Etant donné le continuel renchérissement de la vie, le corps enseignant se voit contraint d'exiger de l'Etat et des communes qui sont ses employeurs, des allocations de renchérissement *suffisantes*. Vu que le Grand Conseil ne se réunit que le 30 septembre et que la votation populaire sur la loi pourrait être différée, il a été décidé en outre:

6° que le Conseil-exécutif du canton de Berne sera prié de verser en octobre déjà les traitements des instituteurs primaires pour le quatrième trimestre 1918, afin que le corps enseignant puisse être en état de faire ses achats d'automne;

7° que le Comité central de la Société des Instituteurs bernois devra adresser à toutes les autorités communales une circulaire, les priant de verser des avances sur les allocations de renchérissement telles que la loi le prévoit.

8° Afin de permettre au corps enseignant aux écoles moyennes de se procurer les denrées nécessaires pour l'hiver, l'Etat sera invité à verser aux communes en octobre déjà la contribution de l'Etat aux traitements secondaires pour le quatrième trimestre 1918.

Das Gesetz betreffend Teuerungszulagen vor der vorberatenden Kommission des Grossen Rates.

Die stadtbernische Mittellehrerschaft ist mit dem Lehrersekretariat und den Lehrergrössräten unzufrieden, weil sie bei Behandlung des Gesetzes betreffend Teuerungszulagen für die Lehrerschaft in der vorberatenden Kommission nicht Erfolg gehabt hat bei Art. 4, Nichtanrechnung der bisherigen Zuwendungen. Von den Lehrergrössräten trifft der Unwille, wie selbstverständlich, in ganz besonderem Masse diejenigen Kollegen, die das Glück oder Unglück gehabt, eben in dieser vorberatenden Kommission zu sitzen. Da wird es schon gut sein, wenn über diese Verhandlungen noch besonders berichtet wird, um so mehr, da die Angelegenheit nicht nur die stadtbernischen, sondern auch noch andere Mittellehrer und Lehrer angeht.

Die Vorlage der Regierung war gar nicht günstig ausgefallen, wie bekannt, und dies hatte eine umfangreiche Eingabe des Kantonalvorstandes zur Folge gehabt. Von den sämtlichen zehn Artikeln waren bloss drei, die man unangetastet passieren lassen konnte; alle andern waren an-

fechtbar oder ganz und gar unannehmbar. Da ist nun schon zu sagen, dass es ein Unterschied ist, ob man vor einer Behörde nur einen einzigen Abänderungsantrag zu verteidigen hat oder neben diesem einen noch viele andere. Ist es nur einer, so kann man seine ganze Macht und Aufmerksamkeit auf diesen einen richten, und es ist auch verhältnismässig leicht, ihn durchzudrücken. Sind es viele, so bleibt nichts anderes übrig, als einen Unterschied zu machen zwischen wichtigen und weniger wichtigen. Man muss sich von vornherein klar werden, wo man allenfalls nachgeben darf und wo unter keinen Umständen. Zu diesen weniger wichtigen gehört der genannte Art. 4, Absatz 2, der lautet: «Zuwendungen an die Lehrerschaft, die seit 1. Januar 1916 in Gestalt von Besoldungserhöhungen oder Alterszulagen geleistet werden, gelten als Teuerungszulagen im Sinne dieses Gesetzes und sind als solche auf den gemäss Art. 2 auszurichtenden Zulagen anzurechnen.» — Und warum?

1. Eine Grenze muss irgendwo gesetzt werden, wenn nicht 1. Januar 1916, dann 1. Januar 1917 oder 1918. Man kann aber sicher sein, dass es immer Kollegen gibt, die durch eben diesen Zeitpunkt gegenüber Kollegen in Nachteil kommen.

Die Maschinerie der Besoldungserhöhung steht glücklicherweise nie ganz still, wenn sie auch langsam genug umgeht. Mit dem Jahr 1916 setzte aber bekanntermassen ein neues Tempo ein, und so lag es für den Gesetzgeber gar nicht so fernab, auf eben diesen Zeitpunkt abzustellen, um nun zunächst diejenigen zu bedenken, die noch gar nichts erhalten hatten. Gerade zufolge solcher notwendiger Abgrenzungen hat jedes Gesetz seine Härten, und damit ist auch klar, dass es immer Leute gibt, die aufschreien, wenn gerade hart bei ihnen der Schnitt gemacht wird.

2. Das Moment der Stundung, mit dem man argumentieren musste, ist im allgemeinen ein unsicheres Kennzeichen. Ist nicht jede Besoldungserhöhung oder Zulage eine gestundete? Bis man Hans und Heiri einer Schulkommission vom Fleck hat, gehen ja doch unendlich viel Stunden dahin.

3. Was nun die stadtbernische Lehrerschaft anbetrifft, so hatte für sie das Gesetz von vornherein wenig materielles Interesse, sowohl für Primarlehrer wie für Mittellehrer. Die Stadt hatte ihnen bereits ihre Teuerungszulage pro 1918 zugesprochen, und man ist ganz im Irrtum, wenn man glaubt, es hätte sich jemals darum handeln können, *darüber hinaus noch den ganzen Staats- teil zu erhalten*. Nach Gemeindebeschluss vom 9. Dezember 1917 war allerdings Aussicht vorhanden, aber der Stadtratsbeschluss vom 22. März 1918 (Motion Koch) brachte dann die Klausel, dass der Staatsbeitrag in Abzug gebracht werden sollte. Hintendrein wünschte man dann diese Motion Koch mitsamt ihren Vergünstigungen ins Pfefferland. Aber was half's, sie war rechtskräftig (Kompetenzsumme des Stadtrates), und man hatte sie auch bereits stillschweigend und zum Teil sogar mit Schmunzeln angenommen. Nehmen wir aber an, die Verklausulierung wäre am 22. März unterblieben, so würde sie nun doch gewiss heute erfolgen, heute, da es sich um die Ausrichtung von Nachteuerungszulagen handelt. Es ist klar, dass die Gemeinde die Beamten nicht schlechter behandeln darf als die Lehrer, und wir selber argumentieren ja für gewöhnlich auch mit der Forderung gleichen Rechts. Nehmen wir weiter an, es stünde nichts im Gesetz von Anrechnung von erfolgten Besoldungserhöhungen. Dann müssten aber der Mittellehrerschaft doch die Teuerungszulagen angerechnet werden wie der Primarlehrerschaft auch. Heute richtet die Stadt den Sekundarlehrern (Besoldung Fr. 4200 bis 6200) mit Normalfamilie (3 Kinder) Fr. 830, 800, 760, 720, 660, 600, 540 aus, je nach der Stufe der Besoldung, und die Gemeinde muss die Beträge (wenn sie die Sekundarlehrer gleich behandeln will wie die Primarlehrer) nach Annahme des Gesetzes alle hinaufsetzen auf Fr. 1000

bezw. 900 (Besoldung über Fr. 6000). Das macht für sie Erhöhungen von Fr. 170, 200, 240, 280, 340, 400, 460 bezw. 360. Und zwar sind es die höhern Besoldungen, die die höhern Posten kriegen, mit Ausnahme derer, die damit über Fr. 6000 stehen und somit bloss auf Fr. 900 Teuerungszulagen hinaufgesetzt zu werden brauchen. Wenn nun aber die Stadt noch Nachteuerungszulagen ausrichtet! — Dann macht es hoffentlich überhaupt mehr. Würde nun aber statt der neuen die alte Besoldungsleiter gelten (Fr. 4200—5400), so bliebe sich alles so ziemlich gleich. Einziger Unterschied, dass kein Sekundarlehrer über Fr. 6000 stünde und somit die Fr. 360 erhielte. Da die Stadt der Lehrerschaft ihre volle Teuerungszulage ohnehin zugesichert hat, diese aber (obwohl verklausuliert) mit Nachteuerungszulage vermutlich höher stehen wird, hat sie gar kein materielles Interesse am fraglichen Gesetz und streitet sich somit um nichts, denn um des Kaisers Bart. Was schiertsich die stadtbernische Mittellehrerschaft um Anrechnung der Besoldungserhöhung, wenn die Stadt es doch *nicht* macht. Nicht die Mittellehrerschaft hat den Schaden, sondern die Stadt, die nun vom Staat keinen Zuschuss erhält, sondern die Teuerungszulage ganz allein tragen muss. Ja, wenn es keine Klausel gäbe! Langenthal ist in diesem Fall, und so hat nun dort für 1918 die Lehrerschaft neben der gemeindlichen Teuerungszulage von Fr. 1000 noch die staatliche von Fr. 400 nebst Kinderzulagen. Man täusche sich aber nicht, diese Klausel kommt dann schon. Und wenn's in Langenthal heuer auch noch Nachteuerungszulagen gibt, so werden ganz sicher die Lehrer dabei übergangen. Wie könnte ein Gemeinderat vor den Beamten es anders verantworten!

Wenn die Lehrergrössräte sich trotzdem gegen die Anrechnung bisheriger Zulagen gewehrt haben, so aus folgenden Gründen: Erstens, um Gemeinden wie Bern, die der Mittellehrerschaft Besoldungserhöhung und Teuerungszulage nebeneinander gewähren, auch für letztere den staatlichen Beitrag zu sichern. Zweitens, um Gemeinden, die wohl Besoldungserhöhungen, aber *keine* Teuerungszulagen ausrichten, verhalten zu können, dies ebenfalls zu tun. Drittens, um in Gemeinden, wo beispielsweise der Primarlehrer Fr. 800 Teuerungszulage erhält, der Sekundarlehrer Fr. 800 Besoldungserhöhung, und nun der Primarlehrer seine Staatsteuerzulage glatt hinzubekommt, während der Sekundarlehrer nicht, um hier dem letzteren eine besondere Besoldungsbewegung zu ersparen. Alles Gründe, die den Art. 4 wichtig genug erscheinen lassen, aber entschieden weniger wichtig als beispielsweise die Erhöhung der Ansätze in Art. 2.

Und wie ging's nun an den Verhandlungen? Die Vertreter der Lehrerschaft hatten den Eindruck, dass die Zusammensetzung der Kommission eine ziemlich günstige gewesen sei, um so mehr, weil ein Mitglied, bei dem man am wenigsten Lehrerfreundlichkeit vorausgesetzt, weggeblieben war. Wer nun aber glaubt, es sei nun alles ganz glatt gegangen, der täuscht sich gewaltig. Die Lehrer stützten sich hauptsächlich auf das Dekret betreffend Teuerungszulagen für die Beamten und verlangten gleiches Recht. Man sollte meinen, soviel sollte selbstverständlich sein, aber da zeigte sich's halt wieder, dass man der Lehrerschaft Ferien und Nebenverdienst furchtbar hoch anrechnet und man sie demzufolge ohnehin als vergünstigt betrachtet. Immerhin waren da Mitglieder, die sofort mehr oder weniger deutlich zu verstehen gaben, dass sie in allem die Forderungen der Lehrerschaft unterstützen würden ausser in Art. 1 und 4. Für Art. 4 wurde gemäss Wunsch des Kantonalvorstandes folgende Fassung vorgeschlagen: «Zuwendungen an die Lehrerschaft, die seit 1. Januar 1916 in Gestalt von Besoldungserhöhungen oder Alterszulagen geleistet wurden, können auf den gemäss Art. 2 auszurichtenden Zulagen angerechnet werden, *sofern sie tatsächlich als Aequivalent für Teuerungszulagen beschlossen wurden.*» — Der Vorschlag wurde seitens der Lehrer ebenso hartnäckig verteidigt wie jeder andere, aber von jedem Nichtlehrer ebenso entschieden abgelehnt. Der Regierungsvertreter wollte nichts davon wissen, um den Kanton nicht zu verpflichten, in Gemeinden wie Bern neben der Hälfte der Besoldungserhöhungen der Mittellehrerschaft auch noch die Hälfte der Teuerungszulagen tragen zu müssen. Die Gemeindevertreter wollten nichts davon wissen, um Gemeinden wie Langenthal nicht zu verpflichten, neben ihren bereits bewilligten Fr. 1000 und neben der nun folgenden Nachteuerungszulage von Fr. 400 gleich weitere Fr. 400 nebst Kinderzulage leisten zu müssen. Für Wesen und Bedeutung gestundeter Besoldungserhöhungen war man schwer von Begriff, und in jeglicher Art der Abänderung des Artikels sah man weiter nichts als Schaffung von Unsicherheit und statt der alten eine neue Sorte von

Härten. Nachdem sich sämtliche Nichtlehrer in diesem Sinne geäußert hatten und das Durchfallen des Vorschlages zum voraus besiegelt war, wurde er im gemeinsamen Einverständnis der Lehrervertreter hart vor der Abstimmung zurückgezogen. Sie wollten in der Sache doch noch retten, was zu retten war, nämlich den Schein von ein bisschen Nachgiebigkeit, um einen Trumpf mehr zu haben zur Verteidigung der übrigen Positionen. Und wie sich nachher deutlich genug herausstellte, war das klug getan. So brachten die Lehrer die hauptsächlichsten Forderungen alle durch, ohne dass aber der Vertreter der Regierung die geringsten positiven Zusicherungen seinerseits gemacht hätte, ausser dass er versprach, sich dafür zu verwenden. Die Lehrervertreter verliessen die Sitzung mit dem Bedauern, nicht alles erreicht, aber mit dem Bewusstsein, alles *getan* zu haben, was möglich gewesen.

Wie hart die Sache gegangen und wie sehr dieselbe noch zu reden gab im Schosse der Regierung, zeigte sich erst nachher. Zwei Tage später wurde nämlich das Lehrersekretariat von der Unterrichtsdirektion angefragt, ob sich die Lehrerschaft mit den Erfolgen zufrieden gebe. Wenn ja, werde der Regierungsrat sich den Anträgen der Kommission anschliessen, wenn nein, so dass im Grossen Rat noch weitergehendere Anträge zu gewärtigen seien, werde die Regierung auf der ganzen Linie auf ihren Anträgen beharren und sie denjenigen der Kommission gegenüberstellen. Es braucht nun nicht viel politische Schulung dazu, um zu erkennen, dass das einen bitterbösen Kampf gegeben hätte. Und ob dabei dann ebensoviel herausgeschaut hätte, ist mehr als fraglich. Der Kantonalvorstand hat das Sicherere gewählt und geantwortet, dass er sich, wenn auch mit Bedauern, zufrieden gebe. Kollege Roth hat dann doch zu Art. 4 im Grossen Rat noch einen Vermittlungsantrag eingebracht, auf Anrechnung zur Hälfte lautend, damit aber kein Glück gehabt. Kollege Reist hatte ähnliches im Sinne, es wäre ihm aber gewiss nicht besser gegangen. Und was nun in der Sache weiter zu tun übrig bleibt, mögen die Unzufriedenen selber beurteilen.

A. Hurni.

